

Ergänzung der „Richtlinien für kirchliche Jugendarbeit im Bistum St. Gallen“

6 Berechtigung für kirchliche Jugendarbeitende zur Erteilung von ERG Kirchen

Jugendarbeitende mit der Wählbarkeit Kirchliche Jugendarbeit können die Berechtigung erhalten, bis maximal 4 Lektionen ERG-Kirchen auf der Oberstufe (dritter Zyklus resp. ERG Kirchen ab Klasse 6) zu erteilen.

6.1 Voraussetzung

Voraussetzung für den Erwerb dieser Berechtigung ist die Anstellung als kirchliche/r Jugendarbeiter/-in.

Die Berechtigung zur Erteilung von ERG Kirchen ist eine ergänzende Wählbarkeit zur Wählbarkeit als Jugendarbeitende/r. Wer als Jugendarbeitende/r aussteigt und nur noch ERG Kirchen erteilen möchte, muss die Vollausbildung Formodula Katechese nachholen.

6.2 Ausbildung

Die Ausbildung beinhaltet den Erwerb von Zertifikaten für religionspädagogische Module der Formodula-Ausbildung und die Begleitung der Unterrichtspraxis durch die fakaru.

6.2.1 Religionspädagogische Grundlagenmodule

Für Modul 15 „Spirituelle Prozesse gestalten“ und Modul 35 „Leben und Arbeiten in der Kirche“ werden die Zertifikate aus der kirchlichen Jugendarbeit anerkannt.

In den folgenden religionspädagogischen Grundlagenmodulen der Formodula-Ausbildung für KatechetInnen sind Zertifikate zu erwerben:

- M 02 Religionspädagogische Grundlagen
- M 03 Bibel verstehen
- M 04 Gott und Welt verstehen
- M 10 Katechese Oberstufe

6.1.2 Begleitete Unterrichtspraxis während der katechetischen Ausbildung

Während dieser ergänzenden katechetischen Ausbildung dürfen bis maximal zwei Lektionen ERG Kirchen auf der Oberstufe (ab 6. Klasse) erteilt werden, entsprechend der Regelung und Vereinbarung für Religionsunterricht während der Ausbildung.

Dies muss von der Fachstelle Katechese und Religionsunterricht bewilligt werden.

6.2 Begleitung nach Abschluss der katechetischen Ausbildung

Die Jugendarbeitenden werden nach Abschluss der Ausbildung im Laufe der ersten zwei Jahre Unterrichtstätigkeit durch Begleitpersonen visitiert.

Die Visitationen organisiert die Abteilung Religionspädagogik. Sie erhält die Zwischenberichte und jeweiligen Abschlussberichte.

Ergänzung der „Richtlinien für kirchliche Jugendarbeit im Bistum St. Gallen“, Seite 2

Für den Zeitraum der katechetischen Einführung erhalten die Jugendarbeitenden von der Abteilung Religionspädagogik eine befristete Berechtigung zur Erteilung von ERG Kirchen.

6.3 Berechtigung für die Erteilung von ERG Kirchen

Der / die Jugendarbeitende stellt nach Abschluss der katechetischen Einführung das Gesuch zur Wählbarkeit für die Erteilung von ERG Kirchen an die Abteilung Religionspädagogik.

Dem Gesuch sind die unter 6.2.1 genannten Zertifikate beizufügen.

Die Abteilung Religionspädagogik prüft die Voraussetzungen und erteilt in Rücksprache mit der Personalabteilung die ergänzende Wählbarkeit für ERG Kirchen.

Genehmigt vom Ordinariatsrat am 17. November 2016



Dr. Claudius Luterbacher-Maineri